

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



SITZUNG GEMEINDERAT
Die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 21. November finden Sie auf Seite 2.



EMPFANG ERSTSEMESTER
Erster Bürgermeister Steidle empfängt Erstersemester der Hochschule Aalen. Seite 2



JUBILÄUM
Der Weltladen Aalen feiert 40-jähriges Jubiläum. Seite 3



SHECKÜBERGABE
Spende für die Sportallianz und für den Kinderhospizdienst. Seite 3



HOTLINE
Ihr Ansprechpartner für die Zustellung:
Telefon: 07361 570-543

LEBENDIGE STADT - INNENENTWICKLUNG ALS CHANCE FÜR QUALITÄT VOLLE LEBENS RÄUME

Innenentwicklung hat in Aalen Vorfahrt



Das „Quartier am Stadtgarten“ vor der Neugestaltung ...

Foto: Flying for media / Martin Hirsch



... und das heutige „Quartier am Stadtgarten“.

Foto: Schwäbische Post

Die Innenentwicklung ist ein wichtiger Baustein der integrierten Stadtentwicklung, denn nur mit lebendigen Stadt- und Ortskernen können Stadtgesellschaften und Dorfgemeinschaften gut funktionieren. Auch die Schaffung von Wohnraum, eine der zentralen Aufgaben einer Stadt, wird durch eine aktive Innenentwicklung gefördert. Mit einer Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich können Freiräume und Naherholungsflächen in der Landschaft sowie Flächen für die Landwirtschaft erhalten werden.

„Aufgrund der vielfältigen Themen und Interessen bei Vorhaben der Innenentwicklung müssen alle Akteure in einer Stadt in diese Prozesse eingebunden werden. Dazu zählen die Bürgerschaft, die Politik und die „Fachämter der Stadtverwaltung“, betont Oberbürgermeister Thilo Rentschler. Bereits seit mehreren Jahren engagiert sich die Stadt Aalen aktiv in der Innenentwicklung, um die Ziele einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erreichen. Hierfür wurde in den letzten Jahren ein strategisches Innenentwicklungsmanagement aufgebaut.

Ein Erfolg der aktiven Innenentwicklung spiegelt sich auch darin wieder, dass die

Ausweisung weiterer Siedlungsflächen (Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen und private und öffentliche Grünflächen) im Außenbereich in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte. Vielmehr wurden Wohnraum, Gewerbeeinheiten und Grünflächen im Bestand geschaffen, diese Entwicklung soll auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden. „So ist im Handlungskonzept Wohnen, das im Jahr 2014 aufgelegt wurde, festgelegt, dass rund 70 % der neuen Wohneinheiten durch Innenentwicklung geschaffen werden sollen“, erläutert Oberbürgermeister Thilo Rentschler.

Um der zentralen Aufgabe Wohnraum zu schaffen umfangreich nachkommen zu können, bedarf es einer gezielten und abgestimmten Außenentwicklung, die sowohl flächensparende Bauweisen, nachhaltige und umweltbewusste Mobilitäts-, Grün- und Energiekonzepte beinhaltet als auch verträglich mit Natur und Landschaft umgeht und an bestehende Siedlungsrande anschließt. Die steigende Bedeutung von integrierter Stadtentwicklung zeigt sich zudem in der Aufstellung von Bebauungsplänen, die notwendig sind, um die

rechtliche Grundlage für Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen. In Aalen wurden in den letzten Jahren rund 70 bis 80 % der Bebauungspläne als Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt. Vor allem ehemals stark versiegelte und von Gewerbe und Industrie geprägte Flächen liegen hierbei im Fokus.

Als Beispiel kann hier das Quartier am Stadtgarten genannt werden. Ehemals vollständig versiegelte gemischte Bauflächen wurden entsiegelt und mit Dachbegrünungen und bepflanzten Innenhöfen ökologisch aufgewertet. Gleichzeitig wurde zeitgemäßer Wohnraum in einer zentralen Lage direkt am Hauptbahnhof, an die Innenstadt angrenzend und in unmittelbarer Nähe zum Stadtgarten geschaffen. Auch das städtebauliche Erscheinungsbild hat sich mit der gesamten Entwicklung in der nördlichen Innenstadt deutlich gewandelt und stellt nun einen urbanen Stadteingang dar.

ZWEI FÖRDERPROGRAMME

„Wir müssen Eigentümer ermutigen in bestehende Strukturen zu investieren und diese somit zu erhalten und aufzuwerten“, betont Erster Bürgermeister Steidle. Denn

die meisten Bereiche im Siedlungsbestand befinden sich in Privateigentum. Daher bietet die Stadt Aalen zwei Förderprogramme: „Flächen gewinnen“ und „100 Fassaden für Aalen“. Mit dem Programm „Flächen gewinnen“ werden private Bauherren bei umfassenden Modernisierungen an ihren Bestandswohngebäuden, dem Abbruch ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einhergehender Wohnraumschaffung und bei Baumpflanzungen an bedeutsamen Straßenzügen unterstützt. Das Förderprogramm „100 Fassaden“ zielt darauf ab, dass Gebäudefassaden in Kernbereichen der Stadt- und Ortsteile und an bedeutsamen Straßenzügen aufgewertet werden, um das Stadtbild zu verbessern.

INFO

Ansprechpartner Förderprogramm „Flächen gewinnen für Aalen“:
Ann-Kathrin Schneele | innen@aalen.de | 07361 52 1557

Ansprechpartner Förderprogramm „100 Fassaden für Aalen“:
Dominik Sorg | stadtplanungsamt@aalen.de | 07361 52 1558

Infos zu den Förderprogrammen sind unter www.aalen.de/innen zu finden

VORTRAG UND DISKUSSION MIT DEM REUTLINGER ARCHITEKTEN WOLFGANG RIEHLE AM 12. DEZEMBER

Zurück in die Zukunft! - Vortrag mit anschließender Podiumsdiskussion

Unter diesem Titel schließt der langjährige Präsident der Architektenkammer Baden-Württemberg Wolfgang Riehle als letzter Redner die Vortragsreihe zur geplanten Sanierung des Aalener Rathauses ab. Am 12. Dezember 2019, um 19.30 Uhr fasst er die bisherigen Erkenntnisse zusammen und fügt weitere Abwägungsaspekte zu der Frage nach Sanierung oder Neubau des Aalener Rathauses hinzu. Den Auftakt der Vortragsreihe hat bereits im Juli Prof. Arno Lederer gemacht und im Oktober war Prof. Werner Sobek im Rathausfoyer zu Gast.

Riehle begründet in seinem Vortrag im Aalener Rathaus detailliert, weshalb für ihn das Rathaus definitiv kein Fall für die Abrissbirne ist. Es geht ihm dabei nicht nur um die architektonische und städtebauliche Qualität des Bestandsgebäudes aus der Phase des Betonbrutalismus. Sondern er beleuchtet auch ökologische und städtebauliche

Aspekte. Riehle ist überzeugt davon, dass eine Sanierung des flexiblen Skelettbaus unter Einbeziehung moderner Arbeitswelten und Bürgerservice-Angeboten möglich wäre.

Wolfgang Riehle ist Freier Architekt BDA und Freier Stadtplaner sowie Ehrenpräsident der Architektenkammer Baden-Württemberg. Als Preisrichter bei zahlreichen Planungswettbewerben setzt er sich aktiv für die Qualität unserer gebauten Umwelt ein. In Aalen war er zuletzt Vorsitzender der Preisgerichte für das Kombibad im Hirschbachtal, die Erweiterung des Landratsamts auf dem Union-Areal und dem Kulturbahnhof. Das Büro Riehle + Assoziierte war an der Sanierung des Reutlinger Rathauses (1. Bauabschnitt) aus dem Jahr 1964 federführend beteiligt.

Im Anschluss an den Vortrag folgt eine Po-

diumpodiumsdiskussion. Mit Wolfgang Riehle diskutieren der evangelische Dekan Ralf Drescher und Pfarrer Wolfgang Sedlmeier von der Katholischen Kirche Aalen. Auch die Kirchengemeinden stehen bei ihren Kirchenbauten aus den 70er Jahren vor ähnlichen Herausforderungen. Mit auf dem Podium wird auch Oliver Elser vom Deutschen Architekturmuseum Frankfurt sitzen. Er ist der Kurator der Ausstellung „SOS Brutalismus – Rettet die Betonmonster“, die ab Februar 2020 im Rathaus Aalen zu sehen sein wird. Er wird eine Lanze für die besondere Ästhetik des Brutalismus-Baustils anhand von herausragenden Gebäuden dieser Stilrichtung brechen.

Die Diskussion wird moderiert von Annette Schmidt, Studioleiterin vom SWR Studio Ulm. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. „Fröhlich Fein genießen“ wird die Veranstaltung bewirten.



Wolfgang Riehle.

Foto: WR KOCH

Sitzungen im großen Sitzungssaal des Rathauses

GEMEINDERAT

Donnerstag, 21. November 2019, 15 Uhr

Die Tagesordnung zu der Sitzung ist unter www.aalen.de zu finden. Die Beschlüsse aus den Sitzungen sind im Internet unter www.aalen.de/beschluesse zu finden.

Bürgersprechstunde bei Oberbürgermeister Rentschler

Oberbürgermeister Thilo Rentschler bietet am Donnerstag, 28. November ab 15 Uhr im Rathaus Aalen eine Bürgersprechstunde an. Die Anmeldung und Terminabstimmung erfolgt über das Presse- und Informationsamt. Telefon: 07361 52-1118.

GALERIE IM RATHAUS AALEN

Artothek - Art to Go! 30. November 2019 ab 10 Uhr

Bereits zum fünften Mal gibt es wieder Kunst zum Ausleihen in der Galerie im Rathaus.

Kunst und Abwechslung - das alles bietet die Artothek der Stadt Aalen. Sie ermöglicht es Kunstwerke aus dem Besitz der Stadt Aalen auszuleihen. Ausschließlich am 30. November von 10 bis 13.30 Uhr sind qualitativ hochwertige Bilder, Fotografien, Zeichnungen und Skulpturen für ein Jahr gegen eine Gebühr von 20 € pro Kunstwerk auszuleihen. Zu diesem Termin sind alle Kunstinteressierten herzlich eingeladen.

INFO

Galerie im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen
Ausleihe: Samstag, 30. November von 10.30 bis 13.30 Uhr

Weitere Information kunst@aalen.de oder Telefon 07361 52-1110.

Remix Disco für Menschen mit und ohne Behinderung



Am Freitag, 22. November 2019 findet die Remix Disco des Beirats von Menschen mit Behinderung der Stadt Aalen in Kooperation mit dem Haus der Jugend statt. Los geht es ab 18.30 Uhr im Haus der Jugend.

An diesem Abend präsentiert die Rollstuhltanzgruppe des Körperbehindertenvereins Ostwürttemberg e.V. ihr Repertoire. Auch die Knallerbsen der Lebenshilfe e.V. Aalen-Wasseralfingen werden einen Marionettentanz sowie einen orientalischen Lichtertanz vorführen. Der Abend wird musikalisch durch die Band „Aal Inklusive“ der städt. Musikschule umrahmt. Zusätzlich sorgen DJ Jürgen und Dominik für Partystimmung. Auch dieses Mal wird wieder ein Fahrdienst angeboten. Es können Menschen mit Behinderung innerhalb des Stadtgebietes und der Teilorte abgeholt werden.

Anmeldung beim Sekretariat des Stadtjugendreferats unter: Telefon: 07361 524970, Fax: 07361 5249730
E-Mail: hausderjugend@aalen.de

FRAUEN

Lesung „Wenn Martha tanzt“.
Mit Tom Saller
Nur Abendkasse: 5 Euro
Freitag, 22. November 2019 | 19 Uhr |
Torhaus, EG, Paul-Ulmschneider-Saal

Frauen-Film-Frühstück
„Die Berufung“
9.30 Uhr: Frühstück
11 Uhr: Film
Sonntag, 24. November 2019 | Kino am
Kocher | Turnstraße 15

„Waffen-Handys-Sexsklaverei“ - Über den
Krieg gegen die Frauen im Kongo.
Ein Abend zum Traurig-Wütend-Aktiv-
Werden und Hoffnungsfunken-Suchen
Montag, 25. November 2019 | 19 Uhr |
Torhaus Aalen

Podiumsdiskussion - Prostitution geht
uns alle an. Mit Nadja Wenger, Politologin.
Moderation: Uta-Maria Steybe
Donnerstag, 28. November 2019 | 18 Uhr |
Rathaus Aalen, Kleiner Sitzungssaal

VOLKSHOCHSCHULE

Vortrag im Studium Generale: Freche Zöll-
ner, kaltes Wasser, pünktliche Busse -
Ein Afrikaner zwischen zwei Kulturen.
Mit Saliou Gueye
Montag, 25. November 2019 | 18 Uhr |
Hochschule Aalen, Beethovenstraße 1

ANZEIGE

Städtisches Orchester Aalen
Leitung: Christoph Wegel
O Magnum Mysterium
So, 01.12.2019
18 Uhr, Salvatorkirche Aalen
Eintritt: 10 €, ermäßigt 5 €
VVK: Tourist-Information Aalen

LOKALE AGENDA

Projektgruppe Weststadt
Die Projektgruppe „Weststadt“ trifft sich am Montag, 25. November 2019 um 17.30 Uhr im Weststadtzentrum zu einem weiteren Redaktionsstreifen der Stadtteilzeitung West AAgend. Die ehrenamtlich arbeitende Gruppe freut sich über jeden Gast, der an einer Mitarbeit interessiert ist.



Umweltfreundlich mobil
Die Projektgruppe „Umweltfreundlich mobil“ trifft sich am Dienstag, 26. November 2019 um 19 Uhr im Torhaus Aalen (Unterrichtsraum 3 im 3. OG). An der Mitarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einzelnen Themen umweltfreundlicher Mobilität, sind zu dem Treffen herzlich eingeladen.

immer und überall
ostalb-onleihe.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

TAGESORDNUNG DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Am Donnerstag, 21. November 2019 um 15 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- | | | | |
|--|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntgaben
a) nichtöffentlich gefasste Beschlüsse gem. § 35 Abs. 1 GemO
b) Auszeichnung der Stadt 2. Haushaltsberatung 2020 und mittelfristige Finanzplanung
hier: Haushaltsreden der Fraktionen 3. Anpassung der städtischen Sportförderung 4. Jurahalle, Turn- und Festhalle Ebnat
Grundsatzbeschluss für die Weiterentwicklung der Jurahalle 5. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Affalterried K3325 und zur Ertüchtigung der Anschlussstelle Affalterried an der B29 Westumgehung 6. Kinderbetreuungsplan AKITA 2019/2020 7. Schulentwicklungsplan der Stadt Aalen 2020 | <ol style="list-style-type: none"> 8. Medienentwicklungsplan der Stadt Aalen 2019 9. Werbesatzung für Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Aalen
- Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 74 Abs. 6 LBO BW i. V. mit § 4 GemO BW 10. Beschluss der Variante zur Herstellung des Parkplatzes vor der Festhalle in Unterkochen 11. Bebauungsplan „Östlich Burgstallkreisel zwischen L1080, Industriestraße und Kocher“ in den Planbereichen 07-02 und 07-03, Plan Nr. 07-02/3 in Aalen-Kernstadt und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 07-02/3
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB 12. Eigenbetrieb Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung | <ol style="list-style-type: none"> a) Abwassergebühr
- Gebührenerkalkulation
Abwasser für das Jahr 2018
- Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 b) Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung;
Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes c) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 d) Beauftragung des Abschlussprüfers 2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung e) Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung);
Abwassergebührevorausrechnung für das Jahr 2020 | <ol style="list-style-type: none"> f) Wirtschaftsplan der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2020 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen
a) im Bereich "Hasenwiese" in der Gemeinde Essingen (87. FNP-Änderung)
- Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB
b) im Bereich "Rohrwang" in Aalen-Kernstadt (81. FNP-Änderung)
- Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB 14. Verschiedenes |
|--|---|--|---|

Aalen, 12.11.2019
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

Änderungen vorbehalten*

* siehe aktueller Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus

DRK AALEN STELLT ROHBAU SEINES NEUEN VERWALTUNGSZENTRUMS MIT KITA UND MITARBEITERWOHNUNGEN VOR

Weiteres Richtfest auf dem Stadtoval gefeiert

Am 8. November konnte das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Richtfest seines neuen Zentrums mit Kindertagesstätte und Mitarbeiterwohnungen mit zahlreichen Gästen feiern. Barbara Bosch, Präsidentin des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg, lobte dabei das generationenübergreifende Projekt. „Der hiesige DRK-Kreisverband beweist Mut und auch notwendiges Können, ein solches Projekt zu stemmen“, sagte sie. Für OB Thilo Rentschler ist das DRK ein verlässlicher Partner, wenn es um das Realisieren notwendiger Infrastruktur fürs Seniorenwohnen oder die Kinderbetreuung geht.

dem Architekturbüro Kayser sowie der Stadt Aalen. „Dieses Gebäude ist ein Herzensprojekt für uns wie für das Stadtoval. Es wird nicht unser letztes Projekt in Aalen sein“, sagte Schwerdtner. Der Bau der „City-Kita Lummerland“ wird mit einem Zuschuss von 70 Prozent der Stadt Aalen gefördert. „Dieses Projekt macht gemeinsam mit den anderen das Stadtoval zu einem attraktiven Quartier. Es steht auf einem perfekt geeigneten Standort. Ich freue mich auf weitere Einladungen des DRK für Kita-Bauten. Die Stadt benötigt starke Partner wie das DRK“, sagte OB Thilo Rentschler.

Die komplette DRK-Verwaltung wird ins neue Gebäude ziehen. Somit werden wesentliche Teile der Verwaltung zusammengeführt. Mit dem Bau der sechsgruppenigen Kita eröffnet sich der DRK-Kreisverband ein neues Geschäftsfeld. Er engagiert sich damit erstmals in der Kinderbetreuung. Das Thema Wohnraum für Mitarbeiter wird in dem neuen Gebäude ebenfalls verwirklicht. Für die Mitarbeiter des DRK wird es zudem eine Dachterrasse mit Cafeteria geben. Architekt Bennet Kayser erläuterte im Anschluss die Details des Baus.

„Hand in Hand – Alt und Jung. Synergieeffekte können genutzt werden“. Unter diesem Motto wurde das Richtfest des neuen DRK-Zentrums gefeiert. In dem neuen Gebäude entstehen eine sechsgruppenige Kindertagesstätte für rund 100 Kinder, fünf seniorengerechte Apartments, Büroflächen für die Verwaltung des DRK und deren 34 Mitarbeiter sowie zwölf Mitarbeiterwohnungen. Dr. Eberhard Schwerdtner, Kreisvorsitzender des DRK, begrüßte die zahlreichen Gäste und dankte den Handwerkern,

STADT EMPFÄNGT ERSTSEMESTER DER HOCHSCHULE AALEN UND GIBT TIPPS FÜRS LEBEN AM STUDIENORT

Studierende erhalten im Rathaus Infos zu Aalen



Erster Bürgermeister Wolfgang Steidle (Mitte) begrüßte gemeinsam mit (v.l.n.r.) Prof. Dr. Harald Riegel, Gerhard Subek, Tobias Obele und Ulrike Messerschmidt über 200 Studierende im Aalener Rathaus.

Foto: Stadt Aalen

Sehr guten Zuspruch hatte die Erstsemesterbegrüßung durch die Stadt Aalen am 12. November. Erster Bürgermeister Wolfgang Steidle begrüßte gut 200 Studienanfänger im Foyer des Rathauses und wies auf die vielen Vorzüge Aalens hin.

Belebte Innenstadt mit intakter Kneipenszene, jede Menge Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten sowie zusätzlich kulturelle und sportliche Einrichtungen laden zu einer Erkundung der Hochschul- und Forschungsstadt Aalen ein. „Das erste Semester ist ein Stück weit dazu da, sich am Studienort einzuleben“, sagte Steidle. Er lud die Studierenden ein, die Vorteile einer Erstwohnsitzmeldung zu nutzen und weitere

finanzielle Vorteile aus dem Couponheft für Erstsemester in Anspruch zu nehmen. Das bislang für zwei Semester kostenlose ÖPNV-Ticket bietet gute Mobilität.

Prof. Dr. Harald Riegel, Prorektor der Hochschule Aalen, lobte das gute Miteinander zwischen Stadt und Hochschule. Er verwies nochmals auf die bereits seitens der Hochschule kommunizierten Hilfen für Erstsemester-Studierende. Die neue Hochschulkanzlerin Ulrike Messerschmidt ließ es sich nicht nehmen, gemeinsam mit einigen weiteren Professoren mit den Studierenden bei einem Imbiss ins Gespräch zu kommen. Pastoralreferent Tobias Obele informierte für die Hochschulgemeinde.



Richtfest für die Kindertagesstätte und Mitarbeiterwohnungen des DRK unter dem Motto: „Hand in Hand – Alt und Jung. Synergieeffekte können genutzt werden“.

Foto: Oliver Giers

OB THILO RENTSCHLER BESUCHT DIE ÖKUMENISCHE PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE IN DER WEIDENFELDER STRASSE

Team informiert über die Angebote der Beratungsstelle



OB Thilo Rentschler (3.v.re.) besuchte die Ökumenische Psychologische Beratungsstelle im Haus der Katholischen Kirche in der Weidenfelder Straße.

Foto: Stadt Aalen

Das Team um Rudolf Salenbauch, Leiter der Ökumenischen Psychologischen Beratungsstelle, hat OB Thilo Rentschler bei seinem Besuch über die Angebote und die Abläufe der Einrichtung informiert. Die Beratungsstelle wird im Wesentlichen durch die katholische und evangelische Kirche sowie den Landkreis finanziert. Die Städte Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim unterstützen sie zudem.

Die Beratung findet in verschiedenen Bereichen wie der Familien- und Erziehungsberatung oder der Ehe- und Lebensberatung statt. Das Team besteht aus ausgebildeten Psychotherapeuten. Die Kapazitäten belaufen sich auf aktuell 3,9 Vollzeitstellen. „Ihre Einrichtung ist wichtig für

die Gesellschaft, weil sie bei Konflikten dringend notwendige Hilfestellungen gibt“, sagte OB Thilo Rentschler.

Gesprochen wurde bei dem Besuch neben den Fragen der Finanzierung der Beratungsstelle auch über die Organisationsform. Neben der Aalener Hauptstelle, wo rund die Hälfte der Beratungen ablaufen, bestehen Dependancen in Heidenheim und Schwäbisch Gmünd. Rudolf Salenbauch präsentierte zudem das Projekt „Partnerschaft – Erziehungskraft“ für Kitas, bei dem sowohl Erzieherinnen wie auch Eltern beraten werden können. Den Abschluss des Gesprächs bildete ein Austausch über die differierenden therapeutischen Ansätze.

IM CARL-SCHNEIDER-WOHNHEIM HAT DAS JUGENDWERK AALEN DEN AUFENTHALTSBEREICH IM ERDGESCHOSS SANIERT UND UMGEBAUT

Jugendwerk Aalen präsentiert das neugestaltete Foyer

Am Rande der jüngsten Stiftungsratssitzung des Jugendwerks Aalen wurde das neugestaltete Erdgeschoss des ältesten Studentenwohnheims in Aalen, dem Carl-Schneider-Wohnheim in der Rombacher Straße, der Öffentlichkeit vorgestellt. Für rund 300.000 Euro wurde das Erdgeschoss neugestaltet und energetisiert. Es sind nun ein Sitzmöbeln ausgestatteter Aufenthaltsbereich sowie ein mit einer Glaswand abgetrennter Lernraum vorhanden, die von den 153 Bewohnern des Hochhauses genutzt werden können.

OB Thilo Rentschler wies auf die Forschungsstärke der wachsenden Hochschule Aalen hin. „Es ist wichtig, dass das Wohnen auf dem Campus bzw. in Campusnähe für die Studierenden ermöglicht wird. Deshalb ist es richtig und notwendig, auf dem Waldcampus zwischen den Campusteilen Burren und Beethovenstraße ab 2021 weitere 100 Wohneinheiten für Studierende bereitzustellen“, sagte Rentschler. Architekt Dieter Broghammer stellte den Stiftungsräten im Anschluss an die Eröffnung der neugestalteten Räume die Pläne für dieses neue Wohnheim mit integrierter Kindertagesstätte vor und erläuterte den weiteren Zeitplan.

Jugendwerk-Stiftungsvorstand Robert Ihl betonte, dass für ein gutes Bewirtschaften der 421 Zimmer auch eine gute Instandhaltung

der Bausubstanz notwendig sei. „Wir brauchen angesichts der in den vergangenen Jahren stark gewachsenen Hochschule Aalen weiteren öffentl. errichteten Wohnraum“, sagte Ihl. Das 1972 errichtete Carl-Schneider-Wohnheim als ältestes Objekt des Jugendwerks sei ein Vorzeigeprojekt, das nun ertüchtigt worden sei.

Innenarchitektin Christina Deinet von ip21 erläuterte die Umbauten des Erdgeschosses, die zwischen Ende Juli und Ende Oktober in der vorlesungsfreien Zeit getätigt wurden. Der Brandschutz sowie eine energetische Sanierung standen neben einer freundlichen und hellen Gestaltung der Räume im Fokus. „Der orangefarbene Boden wirkt frisch, die Räume sind akustisch voneinander abgeschirmt. Die Formensprache der Sitzgelegenheiten ist auf ein chilliges Ambiente ausgerichtet“, sagte sie. Die Gestaltung entspreche den modernen Formen eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens in studentischen Unterkünften.

INFO ZUM JUGENDWERK AALEN

Das Jugendwerk Aalen ist eine gemeinnützige Stiftung und wurde 1968 von der Stadt Aalen und der Wohnungsbaugesellschaft Aalen GmbH gegründet. Ziel ist, Studierenden preisgünstigen Wohnraum bereitzustellen.

Insgesamt stehen den Studierenden 421 Zimmer bzw. Apartments in sechs Wohn-



OB Thilo Rentschler (Mitte) erläuterte gemeinsam mit Robert Ihl (links daneben) die Neugestaltung der Räume im Carl-Schneider-Wohnheim. Foto: Stadt Aalen

heimen zur Verfügung. Diese Wohnheime sind: Carl-Schneider-Wohnheim in Aalen (Rombacher Straße; 153 Zimmer) Wohnheim Steinertgasse Unterrombach (84 Einheiten) Wohnheim Campus Burren (100 Zimmer) Studentendorf Wellandstraße (56 Einheiten) Wohnheim Wellandstraße (7 Zimmer) Studierendenwohnheim Dewangen (21 Zimmer).

Wohnberechtigt sind dort alle Studierenden, die an der Hochschule Aalen immatri-

kuliert sind. Die Leitung des Jugendwerks obliegt dem Vorstand, bestehend aus Wohnungsbau-Geschäftsführer Robert Ihl sowie Dieter Gerstner (Stadt Aalen). Ein Stiftungsrat fungiert als Kontrollorgan. Dessen Vorsitzender ist OB Thilo Rentschler.

KONTAKT:

Telefon 07361 9575-23 bzw. -59
info@jugendwerk-aalen.de
www.jugendwerk-aalen.de

AUS EINER VISION WURDE EIN ZEITGEIST

Der Weltladen Aalen feiert 40-jähriges Bestehen



Oberbürgermeister Rentschler bedankte sich bei allen ehrenamtlichen Helferinnen. Foto: Stadt Aalen

Was vor 40 Jahren als „Dritte Welt Laden“ auf Initiative von Dr. Rudolf Schlegel-milch und vier Studenten begann, ist ein nicht mehr wegzudenkender und fester Bestandteil in Aalen. Der Weltladen an der Stadtkirche ist angekommen - mitten in der Stadt und mitten in der Gesellschaft.

In einer Feierstunde zum Jubiläum im Kleinen Sitzungssaal im Aalener Rathaus dankte die Vereinsvorsitzende Elisabeth Petasch allen Weggefährten und den aktuellen Unterstützern. Schmunzelnd fügt Petasch hinzu, dass der heutige Vorstand ausschließlich weiblich sei und auch die ehrenamtliche Arbeit im Weltladen ausschließlich von Frauen geleistet werde. In seinem Grußwort wies OB Thilo Rentschler auf die Aktualität und den Stellenwert der Weltläden hin. Es brauche Vorbilder, Vormacher und Vordenker! Er verwies ins-

besondere auf den kürzlich verstorbenen Politiker Erhard Eppler hin, der bereits als den Stellenwert der Ökologie hervorgehoben hat - zu einer Zeit, in der dies noch nicht im Fokus stand. OB Rentschler wies auch auf das Engagement der Stadt hin und dass seit 1990 bis heute rund 360.000 Euro in die Unterstützung von Hilfsprojekten geflossen sei. Die Stadt habe sich auch den „Marshallplan mit Afrika“ von Entwicklungsminister Gerd Müller zu Herzen genommen und sei eine Städtefreundschaft mit der mosambikanischen Stadt Vilankulo eingegangen.

Das Ministerium von Dr. Gerd Müller setzt verstärkt auf Entwicklungszusammenarbeit zwischen Kommunen. „Wir können etwas tun, damit die Menschen vor Ort ein Einkommen haben von dem sie auch le-

ben können“, so Rentschler. Um diesen großen Kontinent und seine Menschen in Aalen bekannter zu machen, haben Hochschule, VHS und Stadt eine ganze Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Afrika - wer bist du?“ aufgelegt. Es lohnt sich, wenn wir uns für eine gerechtere Welt einsetzen, so das Schlusswort Rentschlers.

Viel Lob kam auch von der Sozialdezernentin des Landkreises, Julia Urtel, für

Vortrag von Saliou Gueye an der Hochschule Aalen über seine Heimat, den Senegal

MONTAG, 25. NOVEMBER, 18 BIS 19.30 UHR, HOCHSCHULE AALEN, AULA, EINTRITT FREI

Im Frühjahr 2015 reiste Saliou Gueye in seine Heimat, den Senegal. Es war der erste Besuch „zu Hause“ seit langer Zeit. Die große Herzlichkeit seiner Verwandten und Bekannten und deren spontane Gastfreundschaft sind für den Heimkehrer der erste überwältigende Eindruck gewesen. So wie früher vertraut - zugleich aber auch fremd. Mit Anekdoten und Sachthemen wie Integration, Entwicklungspolitik, Klima oder Flucht schafft es Gueye auf unterhaltsame Art und Weise seine senegalesischen Wurzeln mit europäischen Eindrücken zu verbinden.

Dipl. Ing. Saliou Gueye erhielt 2014 für sein soziales und politisches Engagement das Bundesverdienstkreuz. Er ist seit vielen Jahren Experte für Migration und Entwick-

lungspolitik sowie als Integrationsbeauftragter in verschiedenen kommunalen Institutionen tätig.

Das Engagement des Weltladens und der Stadt. „Fairtrade verändert unsere Gesellschaft. Die Stadt Aalen ist dabei ein Vorreiter in der Region.“ Der Weltladen Aalen ist seit 2014 Mitglied in der Steuerungsgruppe Fairtrade der Stadt Aalen und ist in zahlreichen Kooperationen mit der Stadt verbunden, beispielsweise seit drei Jahren beim Fairen Frühstück im Rathaus oder zuletzt bei der fairen Modenschau.

Das Kino am Kocher zeigt den Film „Macht Hilfe abhändig?“ In diesem Dokumentarfilm wird die Wirkung der Entwicklungshilfe aus Sicht der Afrikaner geprüft und gefragt: Warum hat Afrika nach fünfzig Jahren und 450 Milliarden Euro Hilfgeldern nicht den erwarteten Entwicklungsschub gemacht? Im Film kommen afrikanische Intellektuelle und Praktiker zu der ernüchternden Einsicht: Hilfe ist ein Geschäft für die Geber und für ihre Empfänger ein gefährliches und gleichzeitig verführerisches Suchtmittel.

Süßes Gift – Hilfe als Geschäft

MITTWOCH, 27. NOVEMBER, 20 UHR, KINNO AM KOCHER

Regisseur Peter Heller wird bei der Vorführung anwesend sein und im Anschluss für eine Diskussion mit dem Publikum und Fragen zur Verfügung stehen.

KUNSTPROJEKT DES AALENER KÜNSTLERKOLLEKTIVS AM SONNTAG, 24. NOVEMBER UM 11 UHR, RATHAUSVORPLATZ

Musikperformance beim „Kiebitz“

Die Kulturwochen Aalen 2019 wurden mit dem Kunstprojekt „Kiebitz“ eröffnet und erlaubt ganz neue Ausblicke auf die Stadt.

Spiegel entlang der Marktplatzachse und ein Auszug vor dem Rathaus sind die zentralen Elemente des Kunstprojektes „Kiebitz“. Ausgedacht und gestaltet wurde diese Kunstinstallation anlässlich der zweiten Kulturwochen Aalen 2019 vom Aalener Künstlerkollektiv Andreas Böhm, Martina Ebel, Gabi Pfitzer, Silke Schwab, Ines Tartler und Andreas Welzenbach. Flaneure und Passanten sind aufgefordert Ausschau zu halten. Ein Auszug als erhöhter Ort sowie an Fassaden, Ecken und Enden platzierte Spiegel ermöglichen veränderte Perspektiven. „Kiebitz“ macht sich das Beobachten zu Eigen. Beobachter und Beobachtete wechseln jeweils ihre Rollen. Die so veränderten Positionen erlauben neue (An-)Sichten auf die Stadt.

Ganz herzlich sind alle Kunstinteressierten eingeladen mit einer Musikperformance von Uli Krug, Sousaphon, Andreas Welzenbach und einem Überraschungsgast, sowie Glühwein den „Kiebitz“ und die „Spiegelmeile“ am Sonntag, 24. November um 11 Uhr nochmals in den Blick zu nehmen.

ES GEHT IN DIE NÄCHSTE RUNDE

Zweiter interner Wettbewerb der Musikschule Aalen

Ende November ist es wieder soweit. Der interne Wettbewerb der Musikschule geht in die nächste Runde. Am 23. November findet der zweite Wettbewerb dieser Art statt. Schon einen Tag später, am Sonntag, 24. November, können sich die frisch gebackenen Gewinner bei einem Preisträgerkonzert im Herbert-Becker-Saal der Musikschule präsentieren. Das Konzert ist öffentlich. Der Eintritt ist frei.

Beim Wettbewerb kann jede Schülerin und jeder Schüler mitmachen. Egal wie lange ein Instrument gespielt wird oder jemand im Ballett tanzt. Vom Anfänger bis zur musikalischen und tänzerischen Spitze ist jeder willkommen. Ob Solo, Duo oder im Ensemble. Ob verkleidet oder individuell interpretiert. Ob jung oder Alt.

Auch in diesem Jahr sind bereits viele unterschiedliche Beiträge eingegangen. Der Wettbewerb wird somit wieder und abwechslungsreich. Der fachkundigen Jury, bestehend aus dem Kollegium der Musikschule, wird es erneut nicht leicht gemacht.

Auch zukünftig soll das vorletzte Novemberwochenende das Wettbewerbswochenende an der Musikschule bleiben.

INFO

Musikschule Aalen
Hegelstraße 27, 73431 Aalen
Telefon: 07361 5249610
Mail: musikschule@aalen.de

AALEN CITY AKTIV E.V.

City Star-Einlösestellen jetzt leichter zu finden

Bei einigen Mitgliedsbetrieben des Aalen City aktiv e.V. liegt ab sofort neue Fußmatten vor den Ladentüren, um auf den City Star Gutschein aufmerksam zu machen, der in genau diesem Geschäft eingelöst werden kann. Ein Blickfang, der das Einkaufen und Bummeln auch an verregneten und dunklen Tagen einfacher gestaltet.

Jetzt zur Weihnachtszeit ist der City Star Gutschein ein beliebtes Geschenk für Kollegen, Freunde und die ganze Familie. Zudem bietet er sich gut als kleines Mitbringsel oder Aufmerksamkeit bei Besuch an, denn es ist ein Gutschein mit 100.000 Geschenkkodeen.

AKTUELL LIEGEN FUSSMATTEN VOR DEN EINLÖSESTELLEN:

Apotheke Dr. Jäger
Dr. Skate
Gieggi Dessous
Jimbo Tankstelle
Malibu Fashion
Saturn Herrenmode
Vodafone Shop
Vom Fass
Zahnarztpraxis Dr. Rathgeber

OB RENTSCHLER ÜBERREICHT SPENDENSHECK ÜBER 680 EURO

Spende für die Sportallianz

„Wir lassen die Sportallianz nicht allein“, sagte Oberbürgermeister Thilo Rentschler bei der Übergabe eines Spendenschecks an den Geschäftsführer der Aalener Sportallianz Manfred Pawlita und Erika Himml, Vorstandmitglied der Sportallianz.

Ein dreister Diebstahl während der Reichsstadter Tage hat die Aalener Sportallianz um den Erlös ihres Mantelverkaufs gebracht. Nur wenige Sekunden war die Kasse während des Abbaus des Verkaufstandes unbewacht und rund 5.500 Euro an Einnahmen waren weg. „Wie aus diesem schlimmen Vorfall etwas richtig Gutes werden kann, das sehen wir heute“, freute sich der OB angesichts der „Welle an Unterstützung“, die der Diebstahl ausgelöst habe. Die Sportallianz rief zu einer Spendenaktion auf und inzwischen seien fast 9.000 Euro eingegangen, berichtet Pawlita.

Der Verlust sei mehr als ersetzt worden und „denjenigen, die Kinder und Jugendlichen bestehlen haben, haben wir gezeigt, dass sich unsere Stadtgesellschaft nicht auseinanderdividieren lässt.“ Das Geld wird zum einen für den Kauf eines Schwebebalkens als Trainingsgerät für den Schwere- und Jugendsport verwendet und zum Anderen kann die Sportallianz nun wie geplant den Kinder- und Jugendhospizdienst des Malteser Hilfsdienstes unterstützen, berichtet Pawlita.

Manfred Zobel, Leiter der Dienste für Kinder beim Malteser Hilfsdienst bedankte sich für die Unterstützung und zeigte sich sehr beeindruckt von der erfolgreichen Spendenaktion. Da die Arbeit des Kinder- und Jugendhospizdienstes rein spendenfinanziert sei, sei man für jede Unterstützung dankbar. „Damit können wir ein ganzes Stück weiterarbeiten.“



V.l.n.r. Geschäftsführer Manfred Pawlita, Manfred Zobel, Leiter der Dienste für Kinder beim Malteser Hilfsdienst, Vorstandsmitglied Erika Himml und Oberbürgermeister Thilo Rentschler. Foto: Stadt Aalen

HAUS DER JUGEND

**Kursangebot:
Fotos mit Kaffee gemacht**

Fotografieren und die entstandenen Bilder mit Kaffee entwickeln – geht das? Ja klar! Wie, erfährt man in diesem Projekt. Gemeinsam werden tolle Fotomotive gesucht, fotografiert und auf Bild gebracht. All das geschieht von Hand, ganz ohne Computer.

Und das Beste: Die fertigen Errungenschaften dürfen natürlich mit nach Hause genommen werden. Kameras müssen keine mitgebracht werden.

Wer? Maximal vier Teilnehmer. Bei großer Nachfrage ist ein weiterer Kurs geplant.

Wann? Samstag, 14. Dezember 2019, 10 Uhr

Wo: Haus der Jugend Aalen, Friedhofstraße 8, 73430 Aalen

Anmeldung: Telefon 07361-52497-0

**EUTB Sprechstunde
im Rathaus**



Jonas Beck bietet jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr im Rathaus eine kostenlose Beratung rund um das Thema Teilhabe an. Vorherige Anmeldung ist gewünscht.

KONTAKT

Beratungsstelle Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
Schulstraße 7, 73432 Aalen
Telefon: 07361 880079
Mail: eutb.ostalbkreis@kbs-ai.de
www.eutb-ostalbkreis.de

VEREINSNACHRICHTEN
UNTERROMBACH-HOFHERRNWEILER

VdK Ortsverband Hofherrnweiler-Unterrombach

Stammtisch
Donnerstag, 21. November 2019 | 14 bis 17 Uhr | Sängerkheim

FUNDSACHEN

Katze, Europ. Kurzhaar, Fundort: Aalen
Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.

Herrngeldbörse, Fundort: unbekannt;
Rucksack, Fundort: Ostalbklinikum;
Handy, Fundort: Aalen.
Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087

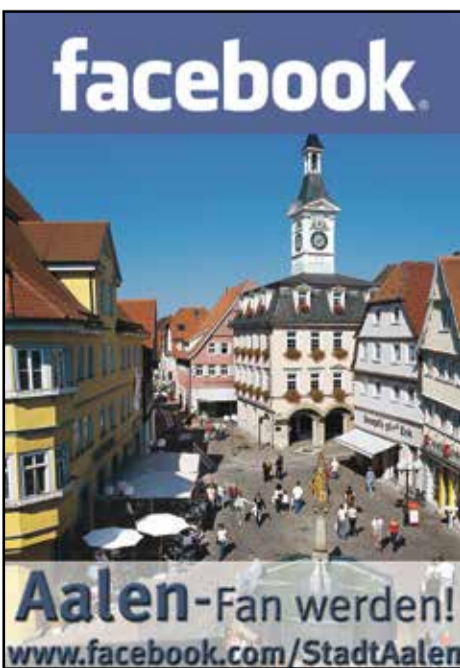
THEATER DER STADT AALEN

„Warte nicht auf den Marlboro-Mann“
Freitag, 22. November 2019 | 20 Uhr | Altes Rathaus

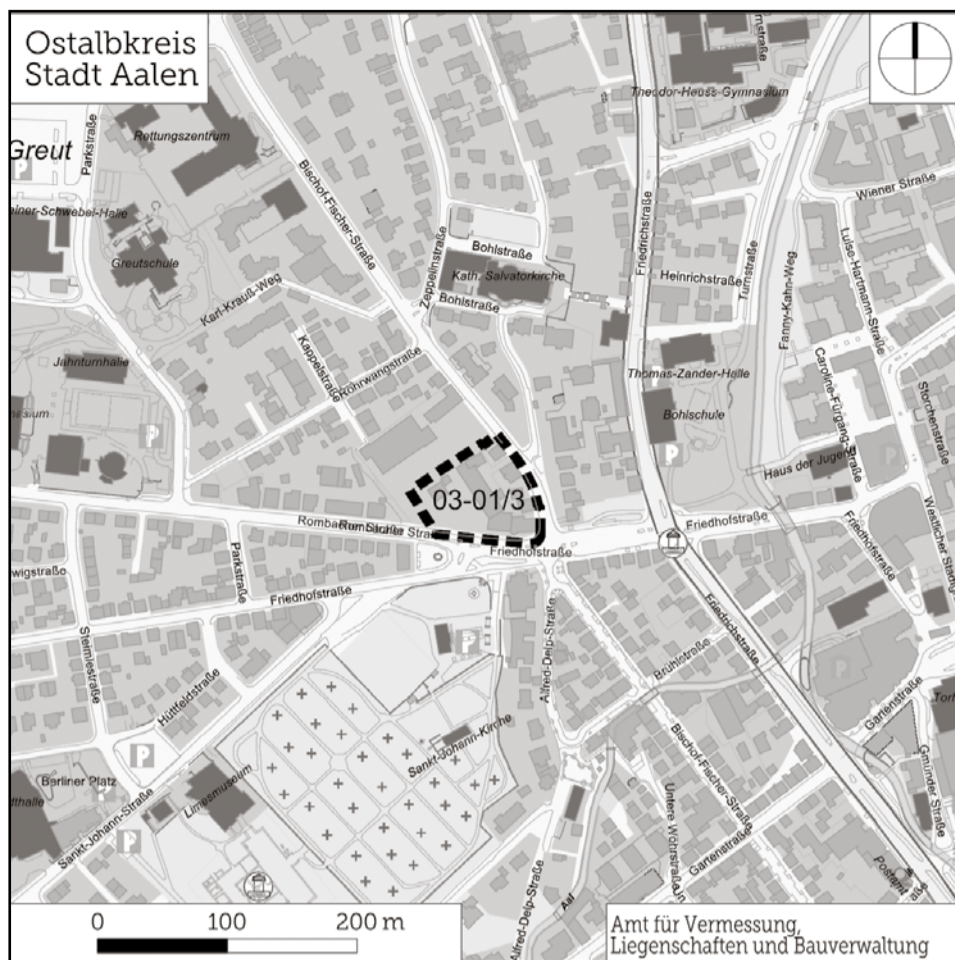
„Warte nicht auf den Marlboro-Mann“
Samstag, 23. November 2019 | 20 Uhr | Altes Rathaus

PREMIERE
„Zwei Tauben für Aschenputtel“
Ab sechs Jahren
Sonntag, 24. November 2019 | 15 Uhr | Wi.Z

„All das Schöne“
Freitag, 29. November 2019 | 20 Uhr | Wi.Z (Foyer)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Ecke Friedhofstraße und Bischof-Fischer-Straße

Bebauungsplan / Inkrafttreten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ecke Friedhofstraße und Bischof-Fischer-Straße“ im Planbereich 03-01, Plan Nr. 03-01/3 vom 8. April 2019 in Aalen-Kernstadt und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom

18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 24.10.2019 die folgenden Satzungen beschlossen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 08.04.2019. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).
- § 2 Bestandteile der Satzungen**
 1. Der Bebauungsplan (LK&P Ingenieure, Mutlangen / Stadtplanungsamt Aalen/

Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung (Aalen) besteht aus

- dem zeichnerischen Teil vom 08.04.2019 und
- dem textlichen Teil vom 08.04.2019 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil 08.04.2019 und
- dem textlichen Teil vom 08.04.2019.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,44 ha.

Das Plangebiet gehört zur Aalener Kernstadt und befindet sich Luftlinie ca. 500 m nordwestlich der Innenstadt (Rathaus). Es erstreckt sich zwischen der Friedhofstraße / Rombacher Straße, der Bischof-Fischer-Straße und einem Einzelhandelsmarkt am leicht abfallenden Hang des Rohrwangs, auf einer Höhe von ca. 432 m ü. NN.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Telefon: 07361 52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-

bauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags bei dem Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Aalen (Bürgermeisteramt) geltend zu machen.

Aalen, 12. November 2019
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1343 | Telefax: 07361 52-1922 | E-Mail: gebaedewirtschaft@aalen.de | schreibt nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Kulturnahnhof Aalen – Tontechnik – Lieferung und Einbau

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabeplattform <http://www.subreport.de/E91981886> bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon: 0221 9857833 bzw. E-Mail: stefan.jendrusch@subreport.de

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1389 | Telefax: 07361 52-1922 | E-Mail: gebaedewirtschaft@aalen.de | schreibt nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Multifunktionaler Platz beim Kulturnahnhof - Aalen Gitterrostverkleidung der Stützmauer und Trafostation

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabeplattform <http://www.subreport.de/E65465499> bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon: 0221 9857833 bzw. E-Mail: stefan.jendrusch@subreport.de

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1338 | Telefax: 07361 52-1922 | E-Mail: gebaedewirtschaft@aalen.de | schreibt nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Kocherburgschule 3.BA: Sanierung Gebäude B - Schreinerarbeiten

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabeplattform <http://www.subreport.de/E84338174> bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon: 0221 9857833 bzw. E-Mail: stefan.jendrusch@subreport.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Herrn Aleksandar Risteski, letzte bekannte Anschrift: Löwenstr. 5, 73430 Aalen
Steuerbescheid vom 21.10.2019, Aktenzeichen: 125640/0101/1

Der derzeitige Aufenthaltsort der o.g. Person (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Sie werden daher aufgefordert, den Steuerbescheid während der üblichen Öffnungszeiten der Stadt Aalen, Stadtkämmerei-Steuerabteilung, Marktplatz 30, 73430 Aalen,

2. Stock Zimmer 213, abzuholen oder einzusehen.

Nach § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG) gilt der o.g. Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aalen, 14.11.2019
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der STADT AALEN vom 24. Oktober 2019.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13.1.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24. Oktober 2019 verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und zum Spielen frei gegebene öffentliche Flächen (z.B. Schulhöfe).

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Stadtfesten im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilen sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

b) für amtliche Durchsagen.

(3) Straßenmusikanten dürfen maximal 60 Minuten an einem Platz verweilen. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein deutlicher Platzwechsel vorzunehmen.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreiben oder Grölen zu stören.

Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;

b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;

c) Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten oder Durchfahrten anzulassen;

d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentliche Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Be-

nutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind. (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. das Abspritzen von Fahrzeugen;
2. das Ausgießen überliechender oder schädlicher Flüssigkeiten;

§ 10 Benützung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien oder ins Freie

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für den Straßenverkauf verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter vor der Verkaufsstätte bereitzustellen und zu entsorgen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie im Außenbereich bis 100 Meter ab dem letzten bewohnten Gebäude Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Die Vorschriften nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Geh- und Feldwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 14 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Überliechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu

beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für öffentliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlag oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen;
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
3. das Verrichten der Notdurft;
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
5. Gegenständen und Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern;
6. Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abfuhrtermin bereitzustellen. Die dafür bereitgestellten Abfallbehälter sind nach Abholung bzw. Leerung unverzüglich wieder zu entfernen.
- 2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der öffentlichen Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangelehnt umherlaufen lassen. Auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu benutzen. Regelungen von weitergehenden Benutzungsordnungen bleiben unberührt;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, es sei denn, die Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht zu werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausdehnung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zu-mutbare Ausnahme von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 2 Abs. 3 mehr als 60 Minuten zur Ausübung von Straßenmusik an einem Platz verweilt.
3. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
4. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Kraftfahrzeuge und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten oder Durchfahrten unnötig laufen lässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
5. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
6. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
8. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
9. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt oder schädliche oder überliechende Flüssigkeiten ausgießt;
10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
11. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;
12. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
13. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere (Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen und ähnliche Tiere) der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt;
14. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt;
16. Tauben entgegen § 14 füttert;
17. entgegen § 15 über liechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
18. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;

22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;- 23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände und Abfälle wegwirft oder ablagert;
- 24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle bereinstellt;

25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt;- 26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert;

27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;- 28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
- 29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
- 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Wege unangelehnt umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt;

31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;- 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
- 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;

34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;- 35. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
- 36. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;

37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Aalen vom 26. Juli 2001, mit Änderung vom 18. April 2013, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht bekanntlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Aalen, 07.11.2019

gez.

Thilo Rentschler

Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat dieser Polizeiverordnung am 24. Oktober 2019 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 20. November 2019 durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Aalen (Stadtinfo) bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2020 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Regierungspräsidium mit Bericht vom 11. November 2019 vorgelegt (§ 16 PolG)